

Schulordnung der Grundschule Klausen

1. Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten und deren Abänderungen beschließt der Schulrat. In der Grundschule Klausen beginnt der Vormittagsunterricht von Montag bis Freitag um 7.45 Uhr (Eintritt um 7.40 Uhr) und endet um 12.35 Uhr. Der Nachmittagsunterricht am Dienstag und Donnerstag beginnt um 13.35 Uhr und endet um 15.35 Uhr.

Die Wahlfächer können die Schüler*innen in der Zeit vom 19.02. bis 15.04. 2024 am Montagnachmittag besuchen. Die Schüler*innen können aus den Angeboten wählen. Sind zu viele Anmeldungen entscheidet das Los. Wer sich in einen Kurs einschreibt, verpflichtet sich damit zum regelmäßigen Besuch. Für das Fernbleiben ist eine Entschuldigung vorzulegen. Falls sich zu wenige Kinder für ein Wahlfach melden, findet das Angebot nicht statt.

2. Beaufsichtigung

Die Schüler*innen werden 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn am Morgen von den jeweiligen Lehrpersonen, welche die Klasse in den ersten Stunden unterrichten, beaufsichtigt und ins Schulgebäude begleitet. Bis zur Übernahme durch die Lehrpersonen tragen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind. Während der gesamten Schulzeit, einschließlich der Pause darf keine Schüler*in den Schulbereich ohne Erlaubnis verlassen. Die Fahrschüler*innen werden vor Schulbeginn von 7.15-7.40 Uhr und nach Schulbeginn von 12.35-13.00 Uhr beaufsichtigt.

3. Pausenregelung

Die Pause hat eine Dauer von 20 Minuten und dient der Erholung und Entspannung. Im Stundenplan ist geregelt, welche Lehrperson die Aufsicht während der Pausen hat. Die Pause ist für die Schüler*innen der 1.-3. Klasse von 10:15-10:35 Uhr und für die Schüler*innen der 4. und 5. Klassen von 9:45-10:05 Uhr.

An Markttagen halten sich die Schüler*innen während der Pause am Spielplatz und auf dem Platz vor der Gemeinde auf.

Bei guter Witterung müssen alle Kinder in der Pause das Schulhaus verlassen und werden auf dem Schulhof beaufsichtigt. Bei Regen werden die Kinder während der Pause in der Klasse beaufsichtigt. Im Stiegenhaus und in den Gängen dürfen sich die Schüler*innen nicht aufhalten.

4. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Die Teilnahme an Lerngängen und Lehrausflügen ist für alle Schüler*innen verpflichtend. Kann ein Kind aus gesundheitlichen oder erzieherischen Gründen an der Veranstaltung nicht teilnehmen, so wird es an diesem Tag, wenn möglich, einer anderen Klasse zugewiesen. Unterrichtsstunden außerhalb des Schulgebäudes, die eine besondere Vorbereitung (warme Kleidung, Proviant, ...) erfordern, werden den Eltern rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Für periodisch wiederkehrende Unterrichtsstunden außerhalb des Schulgebäudes wird den Eltern eine einzige Mitteilung für das ganze Schuljahr zugestellt. Werden die Schüler*innen nicht im Schulhaus empfangen oder entlassen, erhalten die Eltern ebenfalls eine schriftliche Mitteilung. Bringen die Kinder nicht die unterschriebene Einverständniserklärung der Eltern vor dem Ausflug, so dürfen sie nicht daran teilnehmen und werden in dieser Zeit in einer anderen Klasse beaufsichtigt.

5. Sprachförderkurs für Schüler mit Migrationshintergrund

Im Schuljahr 2023-24 findet Sprachförderung während des Unterrichts statt. Die SchülerInnen werden dazu außerhalb der Klasse von einer DAZ-Lehrerin unterrichtet.

6. Schulausspeisung

Am Dienstag und Donnerstag werden die Schüler*innen um 12.35 Uhr von Begleitpersonen zur Ausspeisung in das Haus Eiseck begleitet und nach dem Essen wieder zur Grundschule gebracht.

Anschließend bleiben sie bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichtes um 13.35 Uhr unter Aufsicht. Auch in der Mittagszeit müssen sich die Schüler*innen an die Anweisungen der Begleitpersonen halten. Während des Essens herrscht Redeverbot.

Beim Wahlfach findet keine Mensa statt.

7. Absenzen

Die Absenzen sind von einem Erziehungsberechtigten schriftlich zu rechtfertigen. Sollten Abwesenheiten bereits im Vorfeld planbar und bekannt sein, müssen die Eltern dies den Lehrpersonen schriftlich im Mitteilungsheft oder telefonisch vor der Abwesenheit mitteilen. Betrifft die Abwesenheit einen längeren Zeitraum, muss für die Genehmigung das Einverständnis der Schulführungskraft eingeholt werden. Müssen Schüler*innen den Unterricht vor Unterrichtsschluss (z. B. Arztbesuch ...) verlassen, so sind sie von den Eltern oder eines beauftragten Erwachsenen abzuholen.

Auch beim Wahlfach muss eine Abwesenheit entschuldigt werden.

8. Befreiung vom Religionsunterricht

Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Die entsprechende Erklärung ist vor Beginn des Schuljahres bzw. bei der Einschreibung in die erste Klasse der Direktorin vorzulegen.

Nach Möglichkeit können die Schüler*innen in dieser Zeit die Sprachförderung (DAZ) besuchen.

Findet der Religionsunterricht in der ersten bzw. letzten Stunde statt, können die Kinder später zum Unterricht erscheinen bzw. dürfen eine Stunde früher nach Hause gehen. Eine entsprechende Mitteilung dazu wird am Schulanfang ausgeteilt.

9. Sport

Die Schüler*innen werden von den Lehrpersonen zu allen Sportstätten (Turnhalle, Eislaufplatz, Sportplatz, Spielplatz ...) begleitet und anschließend wieder zur Schule zurückgebracht. Findet der Sportunterricht auf einer öffentlichen Anlage statt, muss dies der Direktion zuvor mitgeteilt werden bzw. wird schriftlich vermerkt.

10. Befreiung vom Turnunterricht

Kurzfristige Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen werden auf Antrag der Eltern von den zuständigen Lehrpersonen gewährt. Längerfristige Befreiungen werden unter Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses von der zuständigen Schulführungskraft genehmigt.

11. Erhaltung und Schonung des Schulgebäudes und der Ausstattung – Haftung

Zu den selbstverständlichen Pflichten der Schüler*innen gehört es, dass Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Medien der Schule schonend behandelt werden und auf Ordnung und Sauberkeit geachtet wird. Die Schule übernimmt für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und in Garderoben abgelegte Kleidungsstücke, für die darin

verwahrten Wertgegenstände, sowie für in der Schule zurückgelassene Schulsachen keine Haftung.

Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Schülereltern. Verlorene Bücher müssen rückerstattet werden.

12. Versicherung

Die Schüler*innen sind auf dem Schulweg, während des Unterrichts und bei allen schulischen Veranstaltungen Unfall versichert. Das Betreten des Schulhauses außerhalb der Unterrichtszeit ist verboten. Die Schule haftet auch nicht für Schäden, die sich Kinder außerhalb der Unterrichtszeit im Schulbereich zuziehen oder dort anrichten.

13. Zusammenarbeit Schule-Eltern

a) Sprechtag

Im Laufe eines Schuljahres finden mindestens 4 allgemeine Sprechtag statt.

Der erste im November zur Erläuterung der Ausgangslage und des Lernfortschrittes, der zweite nach Verteilung der Schülerbögen, der dritte im April, der vierte bei Verteilung des Schülerbogens am Ende des zweiten Halbjahres um den Eltern die Möglichkeit zu einer abschließenden Aussprache zu bieten.

Alle Lehrpersonen bieten wöchentlich eine individuelle Sprechstunde an.

b) Elternversammlung

Elternversammlungen werden für eine Organisationseinheit oder für eine Klasse durchgeführt. Die erste Elternversammlung findet zu Beginn eines Schuljahres statt, die zweite nach Bedarf. Falls die Notwendigkeit besteht können sowohl von den Eltern als auch von den Lehrpersonen weitere Elternversammlungen einberufen werden.

c) Mitarbeit bei schulischen Vorhaben – Projekten

Bei schulischen Initiativen können Eltern und Experten miteinbezogen werden.

14. Zutritt zu den Klassen

Jede Störung des Unterrichts ist untersagt. Nur mit Genehmigung der Schulführungskraft und der Lehrpersonen dürfen Außenstehende die Klasse während des Unterrichts betreten. Während der Unterrichtszeit werden nur in notwendigen Ausnahmesituationen Telefongespräche entgegengenommen.

15. Streikregelung

Streiks und Gewerkschaftsversammlungen werden den Eltern schriftlich angekündigt. Wenn bei Streik ein geregelter Schulbetrieb nicht gewährleistet werden kann, fällt die Aufsichtspflicht über die Kinder an die Eltern zurück.

16. Heizungsausfall

Bei Heizungsausfall obliegt dem Amtsarzt oder dem Bürgermeister der Entscheid über die Schließung der Schule. Die Eltern werden über eine eventuelle Unterbrechung des Unterrichts umgehend in Kenntnis gesetzt, damit sie ihre Kinder wieder in Obhut nehmen können.

17. Veröffentlichung der Akten

Die Verwaltungsakten (Protokolle, Beschlüsse, ...) der Schule bzw. der Direktion werden auf der Homepage der Grundschuldirektion www.klausen1.it veröffentlicht.

18. Benützung der Schulräume-Medien

Die Benützung von Schulräumen, Einrichtung, Lehrmitteln und Medien für außerschulische Zwecke ist ohne Genehmigung verboten. Schriftliche Ansuchen zur Benützung der Räumlichkeiten sind an die Schulführungskraft zu richten, die Schulstellenleiterinnen und die Raumpflegerinnen müssen informiert werden. Die Eltern können auf eigene Initiative in Absprache mit der Schulführungskraft oder der Schulstellenleiterinnen in der Schule Elternversammlungen abhalten.

19. Veröffentlichungen im Schulgebäude

Veröffentlichungen im Schulgebäude dürfen nur mit Erlaubnis der Schulführungskraft oder der Schulleitung erfolgen. Den Schüler*innen darf außer den Unterrichtsmedien (Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Unterrichtsunterlagen ...) nur solches Informationsmaterial übergeben werden, welches eine Bereicherung für den Unterricht oder die Erziehung darstellt. Werbung kommerzieller Art oder für politische Parteien und Gruppierungen über die Schüler*innen ist verboten.

20. Hausaufgaben

Die Schüler*innen haben die Pflicht die notwendigen Arbeitsunterlagen und -materialien mitzubringen und die Hausaufgaben ordentlich zu erledigen. Über die Ferien und an schulfreien Tagen, sowie an Tagen mit Nachmittagsunterricht werden keine schriftlichen Aufgaben gegeben. Bei häufig fehlenden Hausaufgaben werden die Eltern benachrichtigt und die Hausaufgaben werden nach Absprache mit ihnen nachgeholt. In der Regel wird von Freitag auf Montag keine schriftliche Hausarbeit gegeben.

21. Ausflüge

Lehrausflüge werden im Herbst vom Team geplant, der Direktion, sowie den Eltern zur Kenntnis gebracht und dem Schulrat zur Genehmigung vorgelegt. Zudem muss vor jedem Ausflug ein schriftliches Ansuchen an die Direktion gerichtet werden, mit genauen Angaben über Ziel, Dauer, eventuelle Transportmittel sowie über die Begleitpersonen. Alle Lehrausgänge in die nähere Umgebung mit Dauer von weniger als zwei Unterrichtsstunden, können ohne eigene Mitteilung abgehalten werden.

In den Klassen werden vor den Ausflügen die Verhaltensregeln gemeinsam wiederholt und in Erinnerung gerufen. Die Schüler*innen sind dazu angehalten, sich strikt daran zu halten.

Sollten sich Kinder dennoch nicht an die Anweisungen der Lehrpersonen und die vereinbarten Regeln halten, werden in Absprache mit dem Klassenrat, bzw. wenn notwendig auch mit den Eltern, Maßnahmen getroffen.

22. Informationsaustausch

Die Schüler*innen legen zu Beginn des Schuljahres ein Mitteilungsheft an, in dem Schule und Elternhaus Informationen weiterleiten. Beide Adressaten bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Mitteilungen.

23. Mitarbeit und Verhalten

Die Schüler*innen haben die Pflicht sich am Unterricht aktiv zu beteiligen und in demokratischer Weise mit den Mitschüler*innen und Lehrpersonen zusammenzuarbeiten. Ein respektvoller Umgang untereinander ist eine Voraussetzung für gemeinsames Lernen.

24. Abwesenheit einer Lehrperson

Jede Lehrperson meldet seine Abwesenheit rechtzeitig der Schuldirektion aber auch den Schulstellenleiterinnen bzw. der zuständigen Person für den Bereitschaftsdienst. Der

Bereitschaftsdienst wird durch die Lehrpersonen im Teamunterricht, Integrationslehrpersonen und DAZ-Lehrperson oder durch Lehrpersonen mit Freistunden abgedeckt. Falls dies nicht möglich ist, werden Klassen zusammengelegt.

25. Rauchen

Auf dem ganzen Schulgelände herrscht Rauchverbot, das gilt auch bei Sprechstunden und Sitzungen jeder Art.

26. Allgemeines

Allen SchülerInnen sind die Grenzen des Schulhofes genauestens bekannt. Es ist ihnen aus keinerlei Gründen erlaubt, das Schulareal während der Schulzeit auf eigene Faust zu verlassen!

Gefährliche Gegenstände (Taschenmesser, Glasflaschen ...) dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Sie werden von den Lehrpersonen abgenommen.

27. Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen

Für den ganzen Schulbereich bzw. den Ablauf der gesamten Unterrichtstätigkeiten gelten im Zusammenhang mit Covid-19 stets die jeweils aktuellen Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen.

Klausen, 05. September 2023

Die Schulstellenleiterinnen
Daberto Dagmar
Kerschbaumer Evi